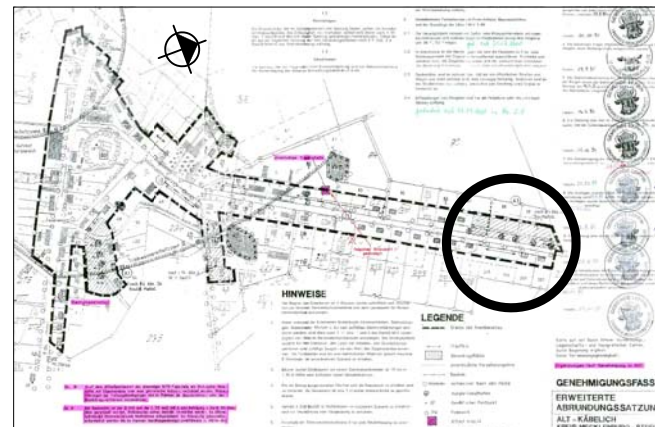
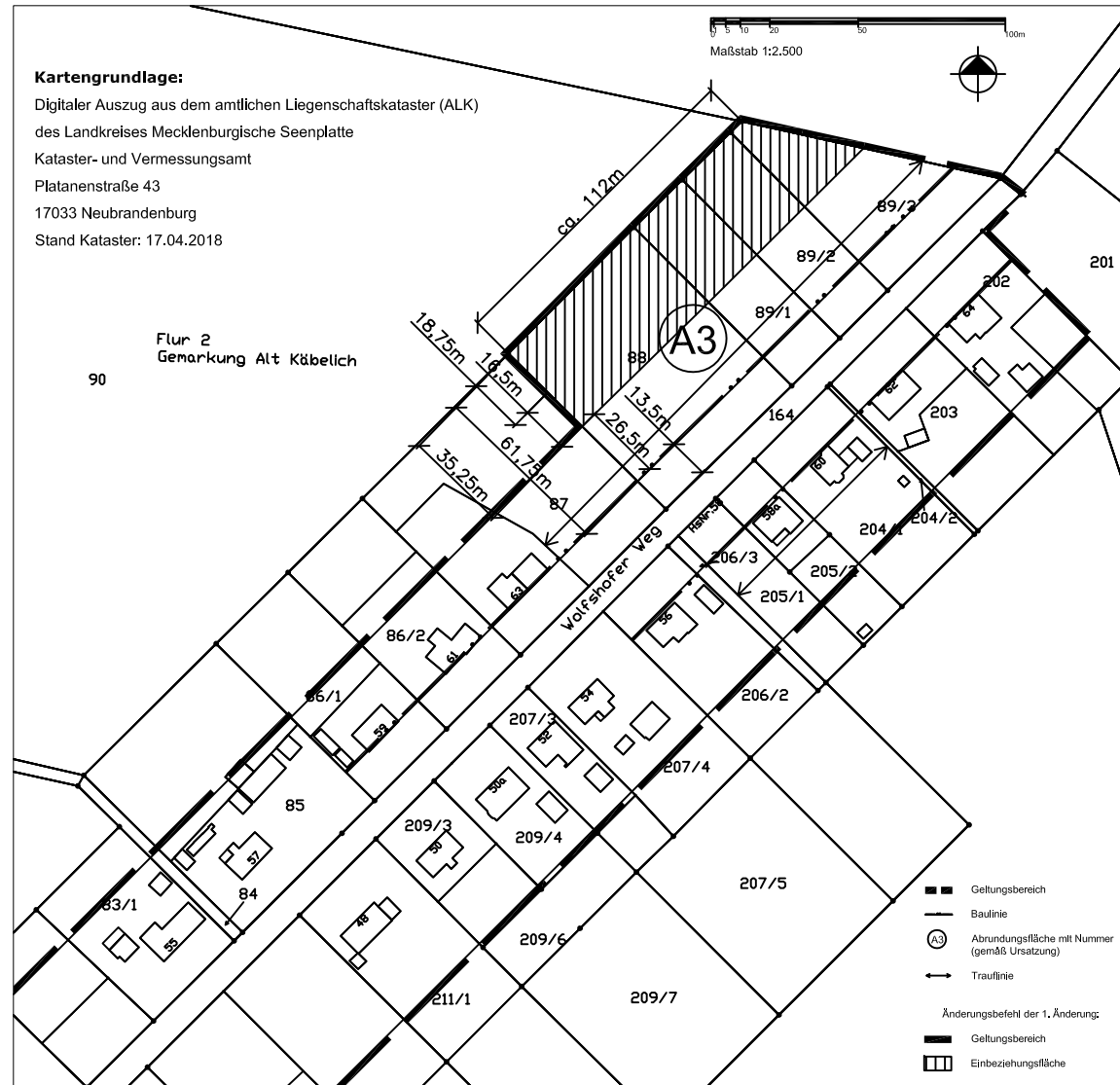


# Anlage zur 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal



**Geltungsbereich der Einbeziehungsflächen:**  
 Flurstücke teilweise: 88, 89/1, 89/2, 89/3  
 Flur: 2  
 Gemarkung: Alt Käbelich  
 Größe der Einbeziehungsfäche: ca. 4.398 m<sup>2</sup>  
 Datum: 26.06.2018

Quelle: Kartenausschnitt aus der erweiterten Abrundungssatzung in zuletzt geänderter Fassung vom 14.11.1997



**Kartengrundlage:**  
 Geoportal MV unter www.gaia-mv.de.  
 Stand: 29.04.2018

## Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Lindetal hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Alt Käbelich, den .....  
 Bürgermeisterin

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal, die Begründung und die Anlage wurden durch die Gemeindevertretung am ..... gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr  
 Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Alt Käbelich, den .....  
 Bürgermeisterin

3. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Alt Käbelich, den .....  
 Bürgermeisterin

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den.....  
 Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

5. Die Gemeindevertretung Lindetal hat am ..... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Alt Käbelich, den .....  
 Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung Lindetal hat am ..... die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal, bestehend aus der Begründung und der Anlage als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Alt Käbelich, den .....  
 Bürgermeisterin

7. Die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal, bestehend aus der beigefügten Begründung und der Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Alt Käbelich, den .....  
 Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der Satzung über die erweiterte Abrundungssatzung Alt Käbelich der Gemeinde Lindetal sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des .....in Kraft getreten.

Alt Käbelich, den .....  
 Bürgermeisterin